FAPIQ
Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg

Zum 1. Januar 2024 sind im Bereich des Bundesgesundheitsministeriums zahlreiche Änderungen in Kraft getreten.

Die wichtigsten Neuerungen aus dem Bereich Gesundheit und Pflege haben wir für Sie zusammengestellt:

Pflege

Die Eigenanteile in der Pflege werden weiter begrenzt

- Die Pflegekasse übernimmt den Eigenanteil vollstationär versorgter Pflegebedürftiger (Pflegegrade 2 - 5, einschließlich Betreuung und medizinischer Behandlungspflege) wie folgt:

Jahr der Heimunterbringung	Übernahme des Eigenanteils (%)
1	15
2	30
3	50
4 <	75

Leistungen für die häusliche Pflege steigen

- Das Pflegegeld zur eigenständigen Sicherstellung der Pflege (Pflegegrade 2 - 5) wird um 5% angehoben.
- Die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen (häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste) steigen um 5%.

Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Tage

- Angehörige haben pro Kalenderjahr Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld (bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person).

Vereinfachungen für Schwerstpflegebedürftige unter 25 Jahren

- Veränderungen bei der Verhinderungspflege (Pflegegrade 4 und 5):
  - ⇨ Höchstdauer auf bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr verlängert
  - ⇨ Mittel der Kurzzeitpflege können vollständig für die Verhinderungspflege umgewidmet werden
  - ⇨ Anspruch auf Verhinderungspflege setzt früher ein, die Voraussetzung einer sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt

Auskunftsansprüche von Pflegebedürftigen gestärkt

- Mehr Transparenz: Pflegekassen müssen ihren Versicherten auf Wunsch halbjährlich eine laienverständliche Übersicht über in Anspruch genommene Leistungen und deren Kosten vorlegen.

Gesundheit

E-Rezept verpflichtend

- Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, gesetzlich Versicherten das E-Rezept auszustellen.
- 3 Möglichkeiten, ein Rezept einzulösen
  - Stecken der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke
  - Anwendung der E-Rezept-App
  - mittels Papierausdrucks

Gesundheits-ID für Versicherte

- Krankenkassen müssen ihren Versicherten auf Wunsch eine GesundheitsID zur Verfügung stellen. Sie soll einen kartenlosen Zugang zu folgenden Anwendungen ermöglichen:
  - E-Rezept
  - elektronische Patientenakte (ePA)
  - digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs)
  - Patientenportale
  - Terminservices